

Vereinsstatuten

Chaostroppe

v12

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 2
2. Mitgliedschaft	Seite 2
3. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	Seite 3
4. Vereinsleben	Seite 3
5. Organisation und Verwaltung	Seite 4
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 6

Anmerkung:

Alle männlichen Formulierungen gelten sinngemäss auch für die weibliche Schreibweise!

Copyright by CHAOSTROPPE, 6032 Emmen / LU / CH

TEIL 1: ALLGEMEINES (Art. 1-4)

- Art. 1 Unter dem Namen Chaostroppe besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des Vereines ist 6032 Emmen.
- Art. 3 Der Verein fördert Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
Das gemeinsame Erleben von Anlässen gehört ebenso zum Vereinszweck wie die kulturelle Unterstützung der Luzerner Fasnacht mit einem Wagen, dem Chaosmobil.
- Art. 4 Gründungsdatum ist der 02.11.2003.

TEIL 2: MITGLIEDSCHAFT (Art. 5-15)

- Art. 5 Vereinsmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und durch die Mitgliederversammlung, aufgenommen wird.
- Art. 6 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnern und „Ohne-Gliedern“.
- Art. 7 Wer der Chaostroppe beizutreten wünscht, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen.
- Art. 8 Über Gesuche wird an der Generalversammlung entschieden.
Wird dieses Angenommen muss eine Probezeit bestanden werden.
In dieser Probezeit gilt man als Anwärter.
Die Probezeit dauert ein Vereinsjahr.
- Art. 9 Der Vorstand entscheidet vor der Generalversammlung ob ein Anwärter seine Probezeit genutzt hat, sich in den Verein integriert hat und aktiv an Vereinsanlässen beteiligt hat.
An der GV gibt der Vorstand seinen Entscheid bekannt und begründet diesen, wenn er negativ ausfällt.
- Art. 10 Weibliche Personen können als aktive oder passive „Ohne-Glieder“ in den Verein aufgenommen werden. Ansonsten haben sie die selben Rechte und Pflichten wie Aktiv- bzw. Passivmitglieder
- Art. 11 Jährliche Mit-/ohnegliederbeiträge:
Die Jahresbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt.
- Art. 12 Austretende Mitglieder haben ihren Austritt bis zur GV dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die austretenden Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 13 Jedes Mitglied, das seinen statuarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ebenso den Ausschluss eines Mitgliedes erklären, dass durch seine Haltung oder sein Benehmen dem Ruf oder den Interessen des Vereins schadet.
- Art. 14 Ehrenmitglied kann jemand werden, der sich durch ausserordentliche Verdienste dem Verein gegenüber hervorgetan hat. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind auf Lebzeiten gewählt. Bei Vereinsauflösung erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER (Art. 16-25)

- Art. 15 Die Teilnahme an der Generalversammlungen ist für alle Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigte Abwesenheit wird in der Höhe des Jahresbeitrages geahndet. Entschuldigungen sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung ein zu reichen (Ausnahme: Gesundheitliches)
- Art. 16 Ein Aktivmitglied/Aktivohneglied nimmt regelmässig an den Bastelarbeiten für die Fasnacht teil und leistet wenn nötig auch einen zusätzlichen finanziellen oder materiellen Beitrag an den Wagen oder die Kostüme.
- Art. 17 Bei den Bastelarbeiten sind alle Mit- und Ohneglieder herzlich willkommen. Das Mitwirken beim Fasnachtswagenbasteln der Aktivmit/ohneglieder ist Pflicht. Der Vorstand gibt jedes Jahr bekannt, wie viel und wann gebastelt wird.
- Art. 18 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- Art. 19 Anträge für Themen, Diskussions- und Abstimmungspunkte, welche an der GV behandelt werden müssen, sind möglichst früh vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 20 Die Mitglieder sind verpflichtet sich gegen Unfall zu versichern. Im Schadenfall haftet der Verein nicht.
- Art. 21 Aktivmit/ohneglieder sowie Passivmit/ohneglieder sind an der Generalversammlungen stimmberechtigt.
- Art. 22 Alle Aktivmit/ohneglieder sind in den Vorstand wählbar.
- Art. 23 Alle Mitglieder werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert.
Als Kommunikationsmittel kommen Brief, Mail (alle Infos), sowie Message-Dienste für kurzfristige Informationen zum Einsatz. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Informationskanäle von ihrer Seite offen zu halten und regelmässig anzuschauen. Im weiteren gelten die Beschlüsse der GV als für alle verbindlich.

TEIL 4: VEREINSLEBEN (Art. 26-28)

- Art. 24 Höhepunkt des Vereinsjahres ist das Mitwirken an der Luzerner Fasnacht und diversen Fasnachtsveranstaltungen in der Agglomeration.
Die Teilnahme an den Umzügen sowie beim Basteln und Aufräumen ist für die Aktivmitglieder Pflicht.
- Art. 25 Weitere Anlässe, welche Artikel 3 entsprechen, können jederzeit stattfinden.
Das Mitwirken an solchen kulturellen Anlässen wird von allen Mitgliedern gewünscht.

TEIL 5: ORGANISATION UND VERWALTUNG (Art. 29-53)

- Art. 26 Das Vereinsjahr beginnt am Weekend vor Ostern und Endet am Freitag vor diesem Weekend.
- Art. 27 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Art. 28 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- Art. 29 Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Geschäfts. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 30 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen.
- Art. 31 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar innert 30 Tagen nach Ende des Vereinsjahres.
- Art. 32 Neueintretende Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren sind einzeln zu wählen.
- Art. 33 Die Traktandenliste für die Generalversammlung muss vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zugestellt werden.
- Art. 34 Die Generalversammlung behandelt unter anderem die folgenden Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen (Neuaufnahmen, Ausschlüsse, Ehrenmitgliedschaften)
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Anträge
- Verschiedenes
- Art. 35 Die Traktandenliste wird bei Eröffnung der Generalversammlung vom Präsidenten verlesen. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der jeweiligen Traktandenliste stehen. Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung.
- Art. 36 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt.
- Art. 37 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, namentlich aus dem:
- Präsidenten
- Kassier (inkl. Vizepräsident)
- Aktuar
- An Vorstandssitzungen hat der Vereinspräsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 38 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- Art. 39 Aus triftigen Gründen kann der Austritt aus dem Vorstand auch frühzeitig erfolgen.

Der Vorstand hat daraufhin zu entscheiden, ob Ersatzwahlen notwendig sind, oder ob bis zur nächsten Generalversammlung zugewartet werden kann.

- Art. 40 Bei Ablauf ihrer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- Art. 41 Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder, Gönner und „Ohne-Glieder“ eingeladen.
- Art. 42 Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident in Verbindung mit einem andern Vorstandsmitglied.
- Art. 43 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert vierzehn Tagen stattfinden muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand hat mindestens 1 mal im Jahr eine Sitzung um die GV vorzubereiten und über Anträge sowie Anwärter zu entscheiden.
- Art. 44 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.
- Art. 45 Der Präsident leitet den Verein in seinem ganzen Umfang. Er führt in den Versammlungen den Vorsitz. Er hat der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er orientiert Vorstand und Mitglieder laufend über pendente Vereinsgeschäfte.
- Art. 46 Artikel gestrichen.
- Art. 47 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen
- Kulturunterstützungsbeiträge von Fasnachts-Komitees
- den Beiträgen von Dritten
- Art. 48 Die Finanzkompetenz (Ausgaben pro Vereinsjahr) des Vorstandes beschränkt sich auf die Einnahmen der ordentlichen Vereinsrechnung zuzüglich höchstens 10% des Vereinsvermögens.
Nicht unter diese Einschränkung fallen von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben (Budget), sowie solche, die für die Abhaltung einer Aktion notwendig sind. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind mit Namen zu beschriften und vom Kassier zu visieren.
- Art. 49 Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeit des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen.

TEIL 6: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 54-59)

- Art. 50 Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.
- Art. 51 Der Verein darf dem Zweck und der Zielsetzung (Artikel 1 und 3) nicht entfremdet werden.
- Art. 52 Bei Teil- oder Totalrevision der Statuten dürfen Zweck-, Schutz- und Auflösungsbestimmungen ihrem Sinne nach keine Änderungen erfahren.
- Art. 53 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Bestand an stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern unter fünf gesunken ist und diese nicht mehr gewillt sind, aktiv mitzumachen.
- Art. 54 Die Auflösung muss an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- Art. 55 Bei Auflösung des Vereins werden die übriggebliebenen Vermögenswerte in Bier zum Zwecke eines gemütlichen Abends investiert. Sollte es sich als unmöglich erweisen, das ganze Vermögen in Alkohol und Verpflegung zu investieren, wird der Rest einer dem Vereinszweck nah stehenden Organisation oder Vereinigung übergeben.

Die Vereinsstatuten wurden im Oktober 2003 geschrieben und an der Gründungsversammlung vom 02.11.2003 offiziell genehmigt. Die vorliegende Version der Statuten (v12) wurde am 11.Nov.2008, am 13. April 2014 und am 18. April 2015 überarbeitet und jeweils von der Generalversammlung bewilligt.